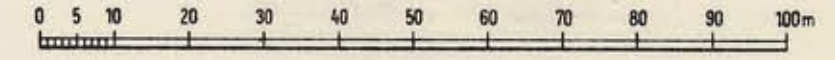


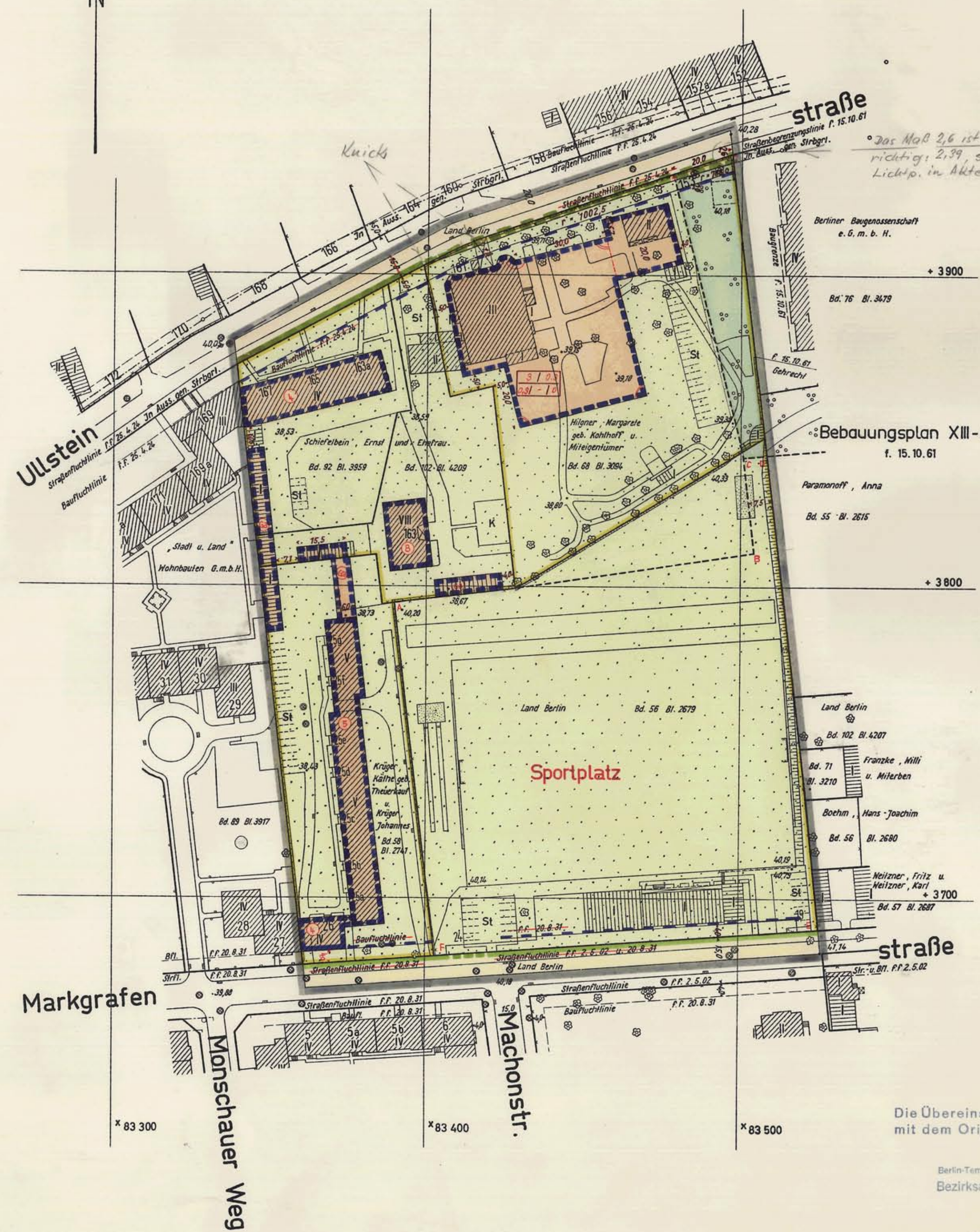
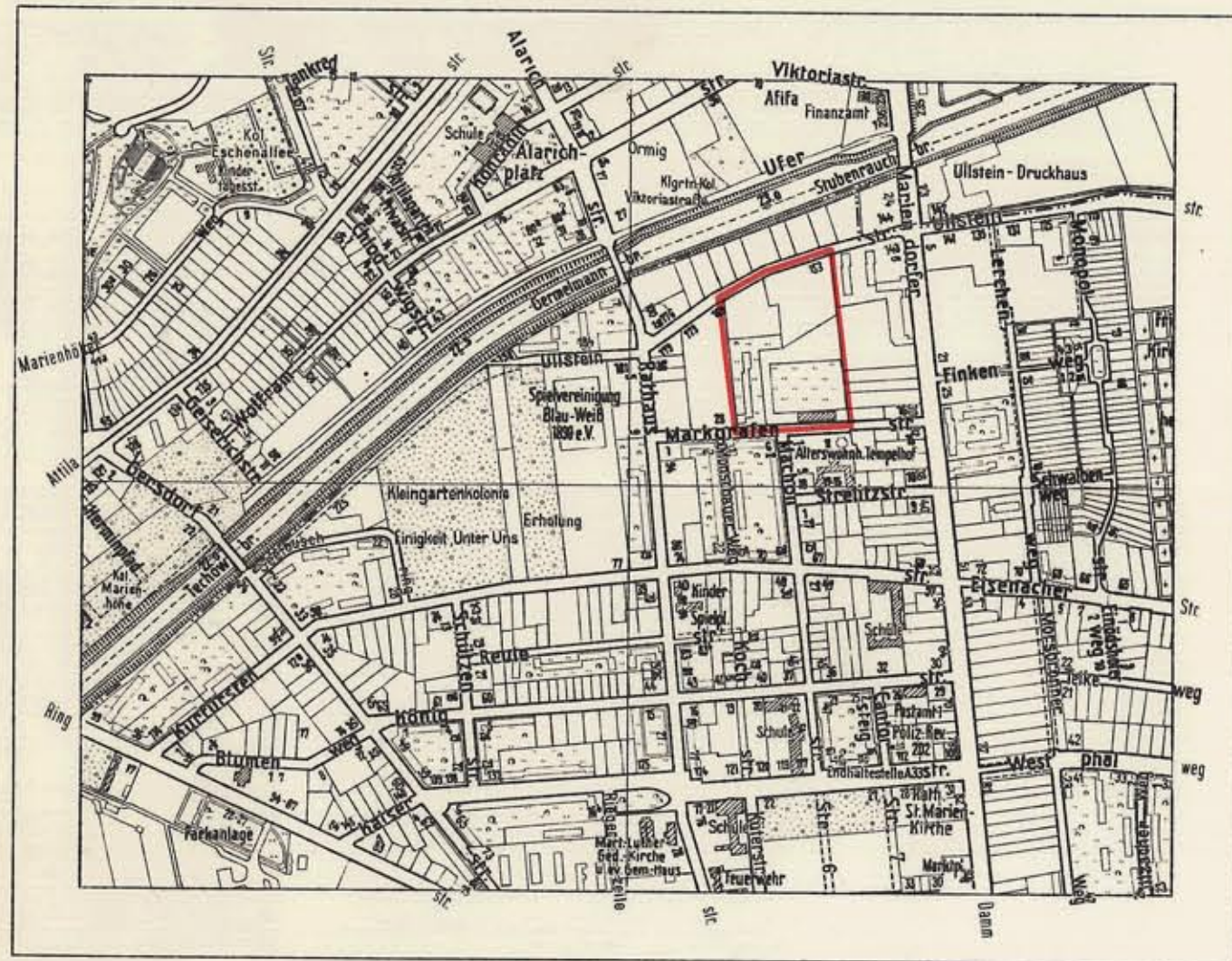
# Bebauungsplan XIII-111

für die Grundstücke  
Ullsteinstraße 153/167  
und Markgrafenstraße 19-26  
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Maßstab 1:1000



Übersichtskarte 1:10 000



**A. Festsetzungen**

**Begrenzungslinien**

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

**Überbaubare Flächen**

1. Art der Nutzung

	allg. Wohngebiet (WA)
	Garagen (eingeschossig)

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

	Anzahl der Vollgeschosse zulässig
--	-----------------------------------

Flächenmäßige Ausweisung

	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
	Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

**Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.**

	Grünfläche (Grünzug) öffentlich
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	mit Bindungen für Bepflanzungen privat
	Grünfläche A, B, C, D, E, F, A (Sportplatz)
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze

**B. Nachrichtliche Eintragungen**

**Gebäude**

	Bestand mit Geschößanzahl	Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten

**Abkürzungen**

K	Kinderspielplatz	St	Stellplatz
---	------------------	----	------------

**Grenzen usw.**

	vorhanden		zukünftig		fortfallend	Grundstücksgrenze
						Eigentumsgrenze
						Bordkarie
						geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

**Planergänzungsbestimmungen**

- Auf dem Grundstück Ullsteinstraße 153/161 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl nicht überschritten werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Aufgestellt:  
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Hildebrandt  
Amtsrat

Amt für Stadtplanung  
Lischner  
Oberbaurat

Berlin-Tempelhof, den 29. 10. 1965  
Kreuter  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25. 11. 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 24. 1. bis 23. 2. 1966 öffentlich ausgelegt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 8. 5. 70  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt  
I. A.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 15. September 1969  
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Gefertigt : Fricke  
Geprüft : Lippert  
Unterlagen : 40 621

Berlin-Tempelhof, den 6. 6. 1966  
Bezirksamt Tempelhof  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung  
Lischner  
Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1880) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 25. September 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 10. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2065 verkündet worden.